

22.441 n Pa. Iv. Bregy. Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen

Geltendes Recht

Vorentwurf der Kommission für Wirtschaft und Abgaben  
des Nationalrates

vom 20. August 2024

**Mehrheit**

**Minderheit** (Bertschy, Amoos,  
Badran Jacqueline, Bendahan,  
Christ, Michaud Gigon, Ryser,  
Wermuth, Widmer Céline)

*Nichteintreten*

**Bundesgesetz  
über die Landwirtschaft  
(Vereinfachte Zulassung von  
Pflanzenschutzmitteln)**

**Änderung vom ...**

---

*Die Bundesversammlung der  
Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in den Bericht der  
Kommission für Wirtschaft und  
Abgaben des Nationalrates vom  
[Datum des Entscheids der  
Kommission]<sup>1</sup>

und in die Stellungnahme des  
Bundesrates vom [Datum]<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

---

1 BBI 2024 ...

2 BBI 2024 ...

**Geltendes Recht**

**Vorentwurf der Kommission  
des Nationalrates**

I

Das Landwirtschaftsgesetz vom 29.  
April 1998<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 160** Zulassungspflicht

*Art. 160 Abs. 6*

<sup>1</sup> Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Produktionsmitteln.

<sup>2</sup> Er kann einer Zulassungspflicht unterstellen:

- a. die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Produktionsmitteln sowie deren Importeure und Inverkehrbringer;
- b. Produzenten und Produzentinnen von Futtermitteln und pflanzlichem Vermehrungsmaterial;
- c. Produzenten und Produzentinnen anderer Produktionsmittel, sofern die Kontrolle ihrer Herstellungsverfahren wesentlich dazu beiträgt, dass diese Produktionsmittel die Anforderungen für das Inverkehrbringen erfüllen.

<sup>3</sup> Er bestimmt, welche Bundesstellen in das Zulassungsverfahren miteinzu beziehen sind.

<sup>4</sup> Unterliegen Produktionsmittel auch aufgrund anderer Erlasse einer Zulassungspflicht, so bestimmt der Bundesrat eine gemeinsame Zulassungsstelle.

<sup>5</sup> Der Bundesrat regelt die Zusammenarbeit unter den beteiligten Bundesstellen.

**Geltendes Recht**

**Vorentwurf der Kommission  
des Nationalrates**

<sup>6</sup> Ausländische Zulassungen oder deren Widerruf sowie ausländische Prüfberichte und Konformitätsbescheinigungen, die auf gleichwertigen Anforderungen beruhen, werden anerkannt, soweit die agronomischen und umweltrelevanten Bedingungen für den Einsatz der Produktionsmittel vergleichbar sind. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

<sup>6</sup> ...

... vorsehen. Auf die Zulassung ausländischer Pflanzenschutzmittel ist Artikel 160*b* anwendbar.

<sup>7</sup> Die Einfuhr und das Inverkehrbringen von in der Schweiz und im Ausland zugelassenen Produktionsmitteln ist frei. Diese werden von der zuständigen Stelle bezeichnet.

<sup>8</sup> Die Verwendung von Antibiotika und ähnlichen Stoffen als Leistungsförderer für Tiere ist verboten. Der Einsatz zu therapeutischen Zwecken ist meldepflichtig und mit einem Behandlungsjournal zu belegen. Für importiertes Fleisch trifft der Bundesrat Massnahmen gemäss Artikel 18.

**Geltendes Recht**

**Vorentwurf der Kommission  
des Nationalrates**

**Art. 160a** Einfuhr

**Art. 160a** Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln

Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken oder untersagen.

<sup>1</sup> Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009<sup>4</sup> in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

**Mehrheit**

<sup>2</sup> Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

**Minderheit** (Badran Jacqueline, Amoos, Bendahan, Bertschy, Christ, Michaud Gigon, Ryser, Wermuth, Widmer Céline)

<sup>2</sup> ...

... anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten.

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/1438, ABl. L 227 vom 1.9.2022, S. 2.

**Geltendes Recht**

**Vorentwurf der Kommission  
des Nationalrates**

**Mehrheit**

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

**Mehrheit**

<sup>4</sup> Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz genehmigt werden können. Er legt die Voraussetzungen dafür fest.

<sup>5</sup> Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991<sup>5</sup> entzogen wurde.

**Minderheit** (Michaud Gigon, Amoos, Badran Jacqueline, Bendahan, Bertschy, Christ, Ryser, Wermuth, Widmer Céline)

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die ...

**Minderheit** (Michaud Gigon, Amoos, Badran Jacqueline, Bendahan, Bertschy, Christ, Ryser, Wermuth, Widmer Céline)

<sup>4</sup> Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die ...

**Geltendes Recht**

**Vorentwurf der Kommission  
des Nationalrates**

**Mehrheit**

*Art. 160b* Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

<sup>1</sup> Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

**Minderheit** (Michaud Gigon, Amoos, Badran Jacqueline, Bendahan, Bertschy, Christ, Ryser, Wermuth, Widmer Céline)

*Art. 160b* Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

<sup>1</sup> Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, ...

**Vorentwurf der Kommission  
des Nationalrates**

**Mehrheit**

<sup>2</sup> Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

**Mehrheit**

<sup>3</sup> Der Widerruf und der Rückzug einer Zulassung eines an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats, in den Niederlanden oder in Belgien müssen der Zulassungsstelle von der ZulassungsinhaberIn innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden. Wird eine Zulassung eines EU-Mitgliedstaats geändert, so ist innerhalb von 30 Tagen ein Gesuch um Änderung der Zulassung einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird die Zulassung entzogen.

<sup>4</sup> Der Bundesrat legt die Anforderungen an das Gesuch und dessen Inhalt fest.

**Minderheit** (Michaud Gigon, Amoos, Badran Jacqueline, Bendahan, Bertschy, Christ, Ryser, Wermuth, Widmer Céline)

<sup>2</sup> ...

... erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Dabei können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden.

**Minderheit** (Michaud Gigon, ...)

<sup>3</sup> ...

... an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats müssen der Zulassungsstelle ...

(siehe Art. 187e Abs. 2)

**Geltendes Recht**

**Vorentwurf der Kommission  
des Nationalrates**

Art. 160c Dauer des Zulassungs-  
verfahrens nach Artikel  
160b

Das Zulassungsverfahren nach  
Artikel 160b dauert höchstens 12  
Monate ab Einreichung des vollständigen  
Gesuchs.

*(Fassung gemäss Änderung vom  
16.06.2023, siehe BBl 2023 1527;  
noch nicht in Kraft:*

Art. 160b *Parteistellung in Ver-  
fahren betreffend  
Pflanzenschutzmittel*

Art. 160d  
*Bisheriger Art. 160b<sup>6</sup>*

<sup>1</sup> *Beschwerdeberechtigte Organisations-  
nach Artikel 12 Absatz 1 Buch-  
stabe b des Bundesgesetzes vom 1.  
Juli 1966 über den Natur- und Hei-  
matschutz können innert 14 Tagen  
nach der Information über ein Verfah-  
ren zur Zulassung eines Pflanzen-  
schutzmittels bei der Zulassungsbe-  
hörde die Parteistellung beantragen.*

<sup>2</sup> *Wer keine Parteistellung beantragt,  
ist vom weiteren Verfahren ausge-  
schlossen.*

<sup>3</sup> *Ist Gefahr im Verzug, braucht die  
Zulassungsbehörde die Organisatio-  
nen, die Parteistellung erhalten ha-  
ben, nicht anzuhören.*

<sup>4</sup> *Der Bundesrat legt das Verfahren  
fest.)*

---

<sup>6</sup> In der Fassung gemäss der Änderung  
vom 16. Juni 2023 des  
Landwirtschaftsgesetzes vom 29.  
April 1998; BBl 2023 1527.

**Geltendes Recht**

**Art. 160a** Einfuhr

Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken oder untersagen.

**Vorentwurf der Kommission  
des Nationalrates**

**Art. 160e** Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln

*Bisheriger Art. 160a*

**Geltendes Recht**

**Vorentwurf der Kommission  
des Nationalrates**

*Einfügen vor dem Gliederungstitel  
des 3. Kapitels*

**Art. 187e** Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum des Erlasses]

<sup>1</sup> Verfahren zur Genehmigung von nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009<sup>7</sup> in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten (Art. 160a), die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... hängig sind, werden nicht weitergeführt. Die Wirkstoffe, Safener und Synergisten gelten ab Inkrafttreten auch in der Schweiz als genehmigt.

**Mehrheit**

<sup>2</sup> Verfahren zur Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, den Niederlanden oder Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... hängig sind, richten sich nach dem bisherigen Recht, sofern nicht innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten der Änderung das Verfahren nach Artikel 160b beantragt wird. Wird das Verfahren nach Artikel 160b beantragt, so gilt die Frist nach Artikel 160c nicht.

**Minderheit** (Michaud Gigon, ...)

<sup>2</sup> ... ... an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln ...

*(siehe Art. 160b, Titel und Abs. 1 und 3)*

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>7</sup> Vgl. Fussnote zu Art. 160a Abs. 1.